

MUSTER-REGLEMENT FÜR ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ALPGENOSSENSCHAFTEN

Vorbemerkungen

Grundsätze werden in den Statuten festgehalten (vgl. Musterstatuten). Das Reglement ist eine Ergänzung, worin mehr die Details geregelt werden.

Es ist auch möglich, Statuten und Reglement als ein einziges Werk zu gestalten.

Gilt das Reglement für mehrere Alpen (Kuhalp, Jungviehhalp, Schafalp usw.) müssen die Artikel entsprechend angepasst werden oder für jede Alp ein spezielles Reglement erlassen werden.

Häufig ändernde Gegebenheiten sollen so festgelegt werden, dass sie mit Vorstandsbeschluss angepasst werden können.

Das Reglement soll ein flexibles Instrument sein, das regelmässig diskutiert und an veränderte Umstände und Interessen angepasst werden soll.

Reglement der Alpgenossenschaft

I. PFlichten des Vorstands

Vorstand

Art. 1 Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Vertretung der Genossenschaft gegenüber Gemeinde und Kanton
- Sicherstellung einer genügend grossen Liquidität bei den Finanzmitteln der Genossenschaft (Reserve)
- Behandlung von Beschwerden und Anregungen der Bestösser als erste Instanz
- Bestimmung der Stundenlohnansätze für zu viel oder zu wenig geleistete Gemeinwerksstunden
- Planung und Durchführung von Gemeinwerkeinsätze externer Gruppen
- Orientierung der Genossenschaftsmitglieder über den Zustand der Weiden und Alpgebäude, sowie über Veränderungen in den Bedürfnissen (der Bestösser, der Gemeinde, des Tourismus) und Richtlinien/Gesetzen, welche die Alpnutzung betreffen.
- Verfassung eines Rechenschaftsberichts- bzw. Situationsberichtes über die Alp sowie über Erfahrungen und Bedürfnisse der Bestösser zu Handen der Gemeinde.

II. PFlichten der Vorstandsmitglieder

Präsident

Art. 2 Die Aufgabe des Präsidenten sind:

- Leitung von Sitzungen und Versammlungen
- Kontaktperson zur Gemeinde, bzw. zum Alpeigentümer
- Unterzeichnung von Protokollen und Dokumenten zusammen mit einem weiteren Mitglied
- Delegierung von Vorstandsmitglieder für Kurse und Tagen, soweit er nicht selber daran teilnehmen kann

Aktuar

Art. 3 Die Aufgaben des Aktuars sind:

- Vertretung des Präsidenten (Vizepräsident)
- Führung der Protokolle
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Einladungen und Korrespondenzen
- Rapportwesen (Sömmereungsbeiträge, Verwertungszuschüsse usw.)
- Schreibarbeiten des Vorstandes

Kassier

Art. 4 Die Aufgabe des Kassiers sind:

- Erstellung der Buchhaltung
- Führung des Inventarheftes
- Abschluss der notwendigen Versicherungen
- Lohnabrechnung mit dem Alppersonal
- Inkasso und Zahlungen
- Erstellen der Bestösserabrechnung

III. PFLICHTEN DES ALPMEISTERS

Alpmeister

Art. 5 Es können ein oder mehrere Alpmeister pro Alp eingesetzt werden. Diese können ihrerseits Einzelfunktionen delegieren.

Die Aufgaben des Alpmeisters sind:

- Entgegennahme der Viehanmeldungen
- Massnahmen einleiten bei zu wenigen oder zu vielen Viehanmeldungen
- Anstellungsverhandlungen mit dem Personal
- Bereitstellen von Geräten, Hilfsmitteln, Holz, Treibstoff usw.
- Bereitstellen der Alpapotheke
- Regelung der Einzelheiten des Galtstellens
- Einführung des Alppersonals in die Arbeiten
- Ansprechperson für das Alppersonal
- Ansprechperson für die Bestösser bezüglich Alpbetrieb
- Organisation und Überwachung des Gemeinwerkes
- Organisation des Weidebetriebs und der Düngerverteilung
- Überwachung der Alpfahrtsvorschriften, sowie der Bewirtschaftungsvorschriften der Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Überwachung des Unterhaltes der Einrichtungen und Anlagen
- Milchmessung
- Rapportierung der Milch und Milchprodukte
- Organisation der Käse und Butterverteilung

IV. PFLICHTEN DER BESTÖSSER

Bestösser

Art. 6 Die Aufgaben der Bestösser sind:

- Einhaltung der kantonalen Alpfahrtsvorschriften
- Abmeldung der Tiere auf dem Heimbetrieb über die TVD-Datenbank und Abgabe der Begleitdokumente am Tag der Alpladung an den Alpmeister
- Abgabe einer Tierliste mit Besamungs- oder Sprungdaten an den Alpmeister
- Überprüfung der Gesundheit und Alpungsfähigkeit der Tiere vor der Sömmerung

Die Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden werden in Form eines Merkblattes publiziert. Rechtlich verbindlich sind jedoch sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der eidgenössischen Tierseuchen-, Tierschutz- und Tierarzneimittelgesetzgebung, der kantonalen Veterinärgesetzgebung und der kantonalen Sömmerungsverordnung.

V. ANMELDUNG DER TIERE, BESTOSSUNG

Bestossung

Art. 7 Die Alp kann mit nachfolgenden Tierarten bestossen werden

.....
.....
.....

Stossaufteilung

Art. 8 Der Normalbesatz der Alp beträgt Normalstösse.

Aufteilung der Normalstösse (NST): gemäss eidg. Begriffs-

Der Kanton legt den Normalbesatz einer Alp fest. Der Normalbesatz ist der Viehbesatz umgerechnet in Normalstösse (NST), der einer nachhaltigen Bewirtschaftung ent-

verordnung					
1 Kuh	1.0	NST			
1 Mutterkuh	1.0	NST			
Mutterkuh – Kalb unter 1 Jahr	0.17	NST			
1 Rind / Stier über 2 Jahre	0.6	NST			
1 Rind 1 – 2 Jahre	0.4	NST			
1 Kalb bis 1 Jahr	0.25	NST			
1 Schaf gemolken	0.25	NST			
1 Ziege gemolken	0.20	NST			
1 Schaf, Ziege	0.17	NST			
1 Stute mit Fohlen	1.0	NST			
1 Pferd über 3 Jahre	0.7	NST			
1 Pferd unter 3 Jahre	0.5	NST			
1 Kleinpferd, Pony, Esel	0.25	NST			

Der Normalbesatz kann auch mit Stückzahlen der verschiedenen Tierkategorien festgelegt werden

Anmeldung **Art. 9** Die Tiere müssen bis des laufenden Jahres schriftlich zur Sömmerung angemeldet werden.

Anmeldegebühr **Art. 10** Für Kühe, Stiere, Pferde und Mutterkühe ist bei der Voranmeldung eine Einschreibegebühr von Fr. 50.--, für Jungvieh Fr. 20.--, für Kleinvieh Fr. 5.- pro Tier zu entrichten. Diese wird bei der Endabrechnung gutgeschrieben.

Zieht ein Genossenschaftsmitglied seine Anmeldung grundlos zurück, bleibt die Voranmeldegebühr der Genossenschaft. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes bei Abmeldungen entscheidet der Vorstand.

Verhinderung **Art. 11** Für Tiere, die zwischen der Anmeldezeit und Bestossung umstehen oder ausgemerzt werden müssen, wird die Anmeldegebühr zurückerstattet oder gutgeschrieben.

Über-/Unterbestossung **Art. 12** Werden zu viel oder zu wenige Tiere in Bezug auf den Normalbesatz angemeldet, wird folgendermassen vorgegangen:

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Bestandesliste **Art. 13** Am Tag der Alpladung übergibt der Alpmeister dem Hirten eine vollständige Bestossungsliste. Der Hirt führt die Liste laufend nach, sodass der aktuelle Bestand jederzeit ersichtlich ist.
Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Tierverkehrskontrolle.

spricht. Ein NST entspricht der Sömmerung einer Raufutter verzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. Siehe Direktzahlungsverordnung (SR 910.133) Art.39.

Zu beachten: Art. 49 der DZV bezüglich Über- oder Unterschreitung des Normalbesatzes.

TVD-Verordnung (SR 916.404)
Siehe auch Merkblätter zur Sömmerung auf der TVD-Homepage (www.tierverkehr.ch)

vi. DIE SÖMMERUNG

Alpladung **Art. 14** Jeder Bestösser hat seine Tiere selber auf die

Alp zu treiben oder zu führen.

Vom Alpmeister zugewiesene Arbeiten sind am Alpfahrstag unentgeltlich zu leisten. Es sind dies insbesondere das Einstellen, Bezeichnen der Tierplätze, Einrichtungsarbeiten zu Beginn in Hütte, Stall und Weiden.

Schneewetter **Art. 15** Bei Schneewetter ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Anweisungen des Alpmeisters zu befolgen und der Hirschaft zu helfen.

Alpentladung **Art. 16** Tiere, die vorzeitig von der Alp genommen werden, sind beim Hirten abzumelden. Bei der Alpentladung ist jeder Tierbesitzer verpflichtet, die Identität seiner Tiere zu kontrollieren.

Der Vorstand kann auch einen gemeinsamen Abtrieb anordnen.

Teilsömmierung **Art. 17** Der Bestösser bezahlt 2/3 der Sömmerkosten für:

- Tiere, die vor dem 1. August von der Alp genommen werden
- Tiere, die angemeldet wurden, aber nicht aufgetrieben werden
- Tiere, die vom Tierarzt wegen Krankheit oder Unfall als nicht mehr sömmungsfähig gelten

Immer häufiger werden Milch- und Mutterkühe zum Abkalben früher von der Alp genommen. Es kann daher sinnvoll sein eine noch feinere Abstufung der Kostenabrechnung zu machen (z.B. nach Tagen).

Da die Kostenverteilung ein wichtiges Thema ist, könnte dieser Artikel auch in einen übergeordneten Artikel über die Alprechnung integriert werden. Ein Artikel über die Alprechnung könnte den Rechenmodus für die Kostenverteilung und bspw. die Verwendung von Einnahmen (z.B. aus Direktverkauf ab Alp) beinhalten.

Kranke Tiere **Art. 18** Der Alpmeister muss beim Alpauftrieb die Alpungsfähigkeit der Tiere überprüfen und allenfalls kranke Tiere zurückweisen. Der Tierbesitzer muss sie behandeln oder kann Ersatztiere stellen.

Zu beachten: Tierseuchengesetz (SR 916.40) und Veterinärgesetz (SR 914.000)

Während der Sömmierung meldet der Hirte kranke Tiere unverzüglich dem Besitzer. Dieser muss eine Behandlung einleiten und das Tier wenn nötig von der Alp nehmen. Der Tierbesitzer bestimmt die Behandlungsmethoden. Behandlung und Transport gehen zu Lasten des Tierbesitzers.

Der Alpmeister informiert den Hirten, was bei umgestandenen oder verletzten Tieren vorzunehmen ist (Rettungswesen).

Medikamente **Art. 19** Der Alpmeister sorgt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Tierarzt für eine zweckmäßige Alpapotheke und vervollständigt sie nach Gebrauch.
Die Apotheke dient der allgemeinen Notfallversorgung der Alp. Der Vorstand bestimmt über die Kostenübernahme. [Individuelle Medikamente und Behandlungen werden dem Tierbesitzer belastet.]

Zu beachten: Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)

Galtstellen	Art. 20 Der Alpmeister regelt die Einzelheiten des Galtstellens (Zeitpunkt, Einsatz von Galtstellern) nach Massgaben der Tierbesitzer.	
Impfungen	Art. 21 Der Vorstand kann spezielle Weisungen zur Krankheitsvorbeugung erlassen (spezielle Impfungen, Behandlung gegen Verwurmung usw). Die Bestösser sind rechtzeitig zu orientieren.	
Versicherungen	Art. 22 Die Versicherung der Tiere ist Sache der Bestösser. Die Alpgenossenschaft übernimmt keine Schäden an Tieren.	
Tierrettungen	Art. 23 Die Bestösser sind verpflichtet, den Gönnerbeitrag der REGA einzuzahlen, damit die Tierrettung mit dem Heli gesichert ist.	
Milchlieferrecht	Art. 24 Die Genossenschaft hat Anrecht auf das Milchlieferrecht. Eine zeitliche limitierte Vermietung oder ein Zu- oder Verkauf muss von der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden.	
Qualitätssicherung (QS)	Art 25 Der Alpmeister ist dafür besorgt, dass die Vorschriften der Qualitätssicherung für die Milchproduktion und –verwertung umgesetzt und die verlangten Aufzeichnungen gemacht werden. Im Weiteren sorgt er für eine sachgerechte Ablage der verlangten Aufzeichnungen.	Zu beachten: Milchqualitätsverordnung (SR 916.351.0) und Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (SR 916.351.021.1)

VII. GEMEINWERK

Zweck	Art. 26 Das Gemeinwerk ist eine obligatorische, unentgeltliche Arbeitsleistung, die von allen Genossenschaftsmitgliedern zu erbringen ist. Es dient in erster Linie der Räumung, Erhaltung, Verbesserung und Düngung von Allmenden und Alpweiden, sowie dem Unterhalt der Triebwege und Tränkeeinrichtungen.	Um Klarheit zu schaffen oder Missverständnisse zu vermeiden, kann man an dieser Stelle, oder in Art. 28, die Arbeiten auflisten, welche NICHT zum Gemeinwerk gehören.
Übergeordnete Gesetze	Art. 27 Bei der Weidenutzung und -pflege sind die Belebenswirtschaftsvorschriften der Direktzahlungsverordnung (DZV) sowie die mit der DZV verbundenen übergeordneten Rechtsvorschriften einzuhalten.	Die DZV verweist auf die landwirtschaftsrelevanten Vorschriften des Waldgesetzes (SR 921.0), des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20), des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) oder des Tierschutzgesetzes (SR 455) sowie allfällige kantonale oder kommunale Vorschriften für eine nachhaltige Bewirtschaftung.
Pflichtstunden	Art. 28 Jeder Bestösser hat nach folgendem Schlüssel unentgeltlich Gemeinwerk zu verrichten: 1 Kuh (5-8 Std) 1 Rind / Mese (1-2 Std) 1 Kalb (1-2 Std)	

1 Mutterkuh mit Kalb	(2-4 Std)
1 Schaf / Ziege	(0-½ Std)

Die Stunden beziehen sich auf die effektive Arbeit auf der Alp.
Die Hin- und Rückreise wird nicht verrechnet.

Stundenübertrag	Art. 29 Nicht geleistete Stunden werden..... Zuviel geleistete Stunden werden..... Die Stundenlohnansätze werden vom Vorstand bestimmt.	Wie zu wenig oder zu viel geleistete Gemeinwerksstunden am sinnvollsten verrechnet werden, (Übertrag auf das nächste Jahr oder Auszahlung/Belastung), ist von der gängigen Praxis und den Erfahrungen der Genossenschaft abhängig und soll entsprechend ihrer Bedürfnisse festgelegt werden.
Maschinenumsatz	Art. 30 Der Einsatz von Maschinen wird anhand der ART-Ansätze verrechnet und dem Gemeinwerk angerechnet.	
Organisation Kontrolle	Art. 31 Der Alpmeister oder eine speziell dafür eingesetzte Person überwacht das Gemeinwerk und führt Buch über die geleisteten Stunden. Er weist Arbeiten zu und kontrolliert. Es werden nur Stunden (Arbeiten) anerkannt, die vom Alpmeister in Auftrag gegeben wurden.	
Personen	Art. 32 Die Pflichtleistung ist von erwachsenen und arbeitsfähigen Personen zu erbringen. Arbeit von Jugendlichen von 12 bis 15 Jahren wird als halbe Leistung angerechnet.	

VIII. ENTSCHEIDIGUNGEN

Entschädigungen	Art. 33 Die Funktionäre erhalten für den ortsüblichen Einsatz ihrer Charge, inkl. Sitzungsgelder, folgende Entschädigung:
-----------------	--

- Pauschalentschädigungen:

Präsident	Fr.
Aktuar	Fr.
Kassier	Fr.
Alpmeister Kuhalp	Fr.
Alpmeister Jungviehhalp	Fr.
Revisoren	Fr.

- Zusätzliche Entschädigungen

Porto, Telefon, Reisespesen auswärts nach Belegen
Bezüglich Fahrentschädigung auf die Alp gilt folgendes:

.....

.....

Normale Einsätze und Aufgaben sind in der Pauschale enthalten.

Aufwendungen für besondere Fälle wie Notfälle, Naturkatastrophen, Unwetter, zus. Aufgaben durch Meliorationen usw.

müssen rapportiert werden. Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, ob eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet wird.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anbindung und Inkraftsetzung

Art. 34 Dieses Reglement ist eine Ergänzung der Statuten vom

.....

.....

Das Reglement wird durch die Genossenschaftsversammlung genehmigt.

Änderungen

Art. 35 Der Vorstand kann Änderungen zu Handen der Genossenschaftsversammlung ausarbeiten, die im Voraus zu traktandieren sind.

Änderungsanträge eines einzelnen Genossenschafters sind schriftlich einzureichen.

Genehmigung

Art. 36 Vorliegendes Reglement ist an der Genossenschaftsversammlung

vom beraten und beschlossen worden und trifft sofort in Kraft.

Es ersetzt das Reglement vom

.....

Ort und Datum:

Der Präsident:

.....

Der Aktuar:

.....